



Sie wollen mehr Informationen?
Dann schauen Sie auch in unsere

Wissensdatenbank!

www.wko.at/finanzdienstleister/wissensdatenbank

Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum
4.10.2016

Der Wertpapiervermittler

Index

1.	Definition	2
2.	Voraussetzungen	2
2.1.	Reglementiertes Gewerbe	2
2.2.	Die Weiterbildungsverpflichtung	3
2.3.	Nachweis des Vertretungsverhältnisses	4
3.	Tätigkeitsumfang	5
4.	Haftungssituation von Wertpapiervermittlern.....	6
5.	Exkurs: Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen	7
6.	Das Register der FMA.....	8
7.	Die Solidarhaftung	8

Die Auswirkungen auf Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung werden im Artikel „Gewerbliche Vermögensberatung“ beschrieben.¹

¹ Siehe Artikel zur Gewerblichen Vermögensberatung auf www.wko.at/finanzdienstleister.

1. Definition

Fragen:

1.) Welche Tätigkeiten umfasst die Wertpapiervermittlung?

Die **Wertpapiervermittlung** ist eine konzessionspflichtige Tätigkeit und unterteilt sich in zwei Dienstleistungsbereiche:

- die Wertpapierberatung² und
- die Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzdienstleistungen³.

Die Tätigkeit kann von Gewerbetreibenden niemals eigenständig ausgeübt werden. Gewerbetreibende benötigen ein konzessioniertes Unternehmen, für welches sie **im Namen und auf Rechnung tätig** werden dürfen.⁴ Im Fall des Wertpapiervermittlers kommen Wertpapierfirmen (WPF)⁵ und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU)⁶ in Betracht (Kurzform für beide: „Wertpapierunternehmen“).

Der Wertpapiervermittler (WPV) ist eine Tätigkeitsform im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 (WAG 2007) und ein **reglementiertes Gewerbe**. Das reglementierte Gewerbe ist Voraussetzung, um die Tätigkeit im Sinne des WAG 2007 ausüben zu dürfen. Zusätzlich sind jedoch auch Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung legitimiert, die Tätigkeit der Wertpapiervermittlung im Sinne des WAG 2007 auszuüben.⁷

2. Voraussetzungen

Fragen:

- 2.) Welche Voraussetzungen sind notwendig, um den Gewerbeberechtigung des Wertpapiervermittlers zu erhalten?
- 3.) Darf ein WPV als juristische Person oder als Personengesellschaft organisiert sein?
- 4.) Wie viele Stunden an Weiterbildung muss ein Wertpapiervermittler absolvieren?
- 5.) Wie lange muss der Nachweis über die Absolvierung der Weiterbildung aufbewahrt werden?
- 6.) Was passiert bei Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung?
- 7.) Wem muss die Beendigung des letzten Vertretungsverhältnisses gemeldet werden?
- 8.) Dürfen nach vollständiger Anmeldung des Gewerbes WPV eigenständig Wertpapierdienstleistungen erbracht werden?

2.1. Reglementiertes Gewerbe

„Der Wertpapiervermittler ist ein als natürliche Person geführtes reglementiertes Gewerbe mit Weiterbildungsverpflichtung, zusätzlich ist ein Nachweis über das Bestehen eines Vertretungsverhältnisses erforderlich.“⁸

Der Wertpapiervermittler darf **nur als natürliche Person** etabliert sein. Eine Tätigkeit als juristische Person oder als Personengesellschaft ist nicht möglich. Mitarbeitern von juristischen Personen oder Personengesellschaften ist es erlaubt, zusätzlich als

² § 1 Z 2 lit e WAG 2007; Unter „Anlageberatung“ versteht man „die Abgabe persönlicher Empfehlungen“.

³ § 1 Z 2 lit a WAG 2007.

⁴ § 2 Abs 1 Z 15 und § 28 WAG 2007.

⁵ § 3 WAG 2007; „große Konzession“.

⁶ § 4 WAG 2007; „kleine Konzession“.

⁷ Ein Gewerblicher Vermögensberater ist jedoch gewerberechtlich trotzdem kein Wertpapiervermittler, sondern übt nur die Tätigkeit nach § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 aus.

⁸ § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007.

Wertpapiervermittler tätig zu sein. Dazu ist eine auf die natürliche Person lautende Gewerbeberechtigung notwendig.

Hinweis: Bei Fehlen der Gewerbeberechtigung kann eine eventuell abgeschlossene Vermögensschadenhaftpflicht die Deckung verweigern, da die Tätigkeit gewerberechtlich nicht erlaubt war.

Reglementiert bedeutet, dass bereits bei der Gewerbebeanmeldung bestimmte Erfordernisse erfüllt werden müssen. Diese Erfordernisse bestehen regelmäßig - so auch bei der Wertpapiervermittlung - entweder aus einer Befähigungsprüfung oder dem individuellen Nachweis besonderer Kenntnisse.

Die Befähigungsprüfung umfasst die Themenbereiche Wertpapierdienstleistungen, Allgemeiner Teil und Unternehmensführung und wurde mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFV) abgeklärt.⁹

Zusätzlich bestehen eine Weiterbildungsverpflichtung sowie der Nachweis des Vertretungsverhältnisses.

2.2. Die Weiterbildungsverpflichtung

Die **Weiterbildungsverpflichtung** beträgt 40 Stunden innerhalb von drei Jahren. Der Lehrplan über den Schulungsinhalt wurde vom Fachverband Finanzdienstleister erstellt und mit der Finanzmarktaufsicht sowie dem BMWFV abgeklärt.¹⁰

Die Weiterbildung hat bei einer **unabhängigen Ausbildungsinstitution** stattzufinden. Für die Durchführung der Schulung kommen beispielsweise Einrichtungen der gesetzlichen Berufsvertretung bzw Einrichtungen der Erwachsenenbildung, wie etwa WIFI oder BFI, in Frage.¹¹

Tipp: Zu den Aus- und Weiterbildungsinstitutionen siehe auch auf der Homepage des Fachverbands unter [Aus- und Weiterbildung](#).

Dem Gesetzgeber kommt es daher darauf an, dass ein vom Wertpapierunternehmen unabhängiger Dritter die Organisation und Weiterbildung durchführt und die Qualität garantiert. Dies ist bei den Fachgruppen der Finanzdienstleister genauso der Fall wie bei anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Unter der Maßgabe des Lehrplans können diese unabhängigen Organisationen aber auch Experten aus dem Mitarbeiterkreis der Wertpapierunternehmen zur Schulung heranziehen. Nicht explizit geregelt ist, ob ein mit dem Wertpapierunternehmen verbundenes Unternehmen (AusbildungsgmbH einer Wertpapierfirma) die Weiterbildung durchführen kann.¹² Aus den erläuternden Bemerkungen ist jedoch abzulesen, dass dies nicht gewünscht ist. Die Grenze wird fließend anzunehmen sein, wobei eine AusbildungsgmbH mehr als für eine Wertpapierfirma tätig sein muss, damit eine gewisse Unabhängigkeit besteht.

⁹ Nähere Informationen zur [Befähigungsprüfung](#) befinden sich auf www.wko.at/finanzdienstleister.

¹⁰ Der [Lehrplan](#) ist auf der Homepage des Fachverbands abrufbar.

¹¹ RV 1385 BlgNR 24. GP, 5.

¹² „Unabhängigkeit“ ist als „wirtschaftlich vom Auftraggeber soweit unabhängig“ zu verstehen, dass dieser die gelehrten Inhalte nicht verfälschen kann. Rechtspolitischer Hintergrund dieser Einschränkung sind an die Öffentlichkeit gelangte Produktschulungen, die teilweise keine objektive Weiterbildung beinhaltet haben, sondern nur die Vorteile einzelner Produkte hervorgehoben haben.

Die Weiterbildungsverpflichtung beträgt 40 Stunden innerhalb von drei Jahren. Das bedeutet, dass nach Ablauf der ersten drei Jahre weitere 40 Stunden Weiterbildungsverpflichtung hinzukommen.

Die Weiterbildungsverpflichtung ist unabhängig von der Absolvierung der Schulung. Für einen Wertpapiervermittler, der seine gesamte Schulung bereits im ersten Jahr erbracht hat, entsteht die neue Weiterbildungsverpflichtung erst mit Beginn seines vierten Gewerbejahres. Für Wertpapiervermittler, die ihre erste Weiterbildungsverpflichtung verspätet (in ihrem vierten Gewerbejahr) erbringen, ist die zweite Weiterbildungsverpflichtung trotzdem bereits entstanden.

Hinweis: Die Dreijahresfrist der Weiterbildungsverpflichtung beginnt grundsätzlich mit Gewerbebeginn als Wertpapiervermittler. Die Weiterbildung sollte möglichst laufend und zeitgerecht erfolgen, da bei Verstoß der Weiterbildungsverpflichtung der Gewerbeentzug droht.

Der Nachweis über die Teilnahme an der Schulung ist am Standort des Gewerbes zumindest **fünf Jahre zur jederzeitigen Einsichtnahme** durch die Behörde bereitzuhalten. Bereits ein einmaliger Verstoß gegen die Verpflichtung, sich einer Schulung zu unterziehen, kann zu einem Gewerbeentzug führen.

Achtung: Bis dato gibt es keine eindeutige Auslegung, welche Auswirkung die **Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung** auf die Weiterbildungsverpflichtung hat. Nach Ansicht des Fachverbands hat bei Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung die Gewerbebehörde die Weiterbildungsverpflichtung aliquot in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren (Aufbewahrungspflicht) zu prüfen. Dh, wenn ein WPV seine Tätigkeit nach 1,5 Jahren ruhend meldet, dann prüft die Behörde unseres Erachtens, ob der WPV aliquot in den 1,5 Jahren die Hälfte der Weiterbildungsverpflichtung nachgekommen ist, also im Beispiel 20 Stunden.

Nach Auslegung des Fachverbands hemmt die Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung bis zu einem Jahr grundsätzlich die Frist der Weiterbildungsverpflichtung. Das bedeutet, dass unserer Ansicht bei Wiederaufnahme der Gewerbeberechtigung des WPV innerhalb eines Jahres die Weiterbildungsverpflichtung aliquot weiterläuft. Bei längerer Ruhendmeldung beginnt die Weiterbildungsverpflichtung neu.

2.3. Nachweis des Vertretungsverhältnisses

Bei Anmeldung des Gewerbes ist der **Nachweis eines Vertretungsverhältnisses** anzuschließen. Das Vertretungsverhältnis wird bei neuen Gewerbetreibenden mit der Bedingung der Gewerbeerlangung ausgestellt sein müssen, da das Wertpapierunternehmen ein Vertretungsverhältnis erst mit aufrechtem Gewebeschein vergeben darf. Weitere Änderungen über Vertretungsverhältnisse sind der Gewerbebehörde nicht anzuzeigen. Diese werden weiterhin über das Register der Erfüllungsgehilfen abgewickelt.

Der Gewerbetreibende hat der Gewerbebehörde unverzüglich die Endigung des letzten Vertretungsverhältnisses mitzuteilen. Nach Wegfall des letzten Vertretungsverhältnisses hat die Behörde unverzüglich ein **Entziehungsverfahren** einzuleiten. Die Gewerbeberechtigung ist in diesem Fall längstens binnen zweier Monate zu entziehen. Angedacht war diesbezüglich schon zu Beginn eine Schnittstelle zwischen Gewerbebehörde und Register bei der Finanzmarktaufsicht, die dafür sorgen soll, dass die Gewerbebehörde umgehend über den Wegfall des letzten Vertretungsverhältnisses informiert wird. Bis heute ist jedoch eine solche nicht umgesetzt worden.

3. Tätigkeitsumfang

Fragen:

- 9.) Welche Tätigkeiten dürfen WPV ausüben?
- 10.) Für wie viele Wertpapierunternehmen dürfen WPV tätig sein?
- 11.) Ein Kunde kommt zu Ihnen und möchte in Aktien investieren, wie gehen Sie vor?
- 12.) Ein Kunde kommt zu Ihnen und möchte 15 Microsoft-Aktien kaufen, wie gehen Sie vor?
- 13.) Zu welchen Finanzinstrumenten dürfen WPV Dienstleistungen erbringen?
- 14.) Dürfen WPV Beratungen zu Unternehmensbeteiligungen erbringen?

„Wertpapiervermittler dürfen im Namen und auf Rechnung eines oder bis zu drei Wertpapierunternehmen in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente Wertpapierberatungen durchführen oder Aufträge annehmen und übermitteln.“¹³

Im Namen und auf Rechnung bedeutet, dass diese nicht eigenständig, sondern nur als **Erfüllungsgehilfen** tätig werden dürfen. Dieser Umstand muss deutlich gegenüber dem Anleger offengelegt werden.¹⁴

Der Wertpapiervermittler ist ein Mehrfachvermittler und kann gleichzeitig für mehrere **Haftungsträger** tätig sein. Die Tätigkeit darf zu jedem Zeitpunkt nur für bis zu **maximal drei** unterschiedliche Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausgeübt werden. Dies wird über das Register der Finanzmarktaufsicht überprüft. Es macht keinen Unterschied, ob die Tätigkeit nur für Wertpapierfirmen oder nur für Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder in einer Kombination der Unternehmen ausgeübt wird. Eine Tätigkeit für Kreditinstitute oder Versicherungen (ebenfalls Rechtsträger nach dem WAG 2007) ist nicht erlaubt.¹⁵

Wertpapierberatungen sind individuelle Empfehlungen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten. Bei Wertpapierberatungen ist der *Eignungstest* des WAG 2007 durchzuführen.¹⁶

Beispiel: Ein Kunde kommt zu Ihnen und möchte Aktien im Wert von Euro 10.000,- kaufen. In diesem Fall ist ein Eignungstest durchzuführen, bevor eine Empfehlung abgegeben werden kann.

Die **Annahme und Weiterleitung von Aufträgen über Finanzinstrumente** ist die reine Entgegennahme und Weiterleitung des Auftrages. Jede Form der Empfehlung oder Entscheidungshilfe wäre bereits eine Beratung. Bei der Annahme und Weiterleitung von Aufträgen ist der *Angemessenheitstest* des WAG 2007 zu beachten.¹⁷

Beispiel: Ein Kunde kommt zu Ihnen und möchte 15 Aktien von Microsoft kaufen. In diesem Fall ist ein Angemessenheitstest durchzuführen, bevor der Auftrag angenommen und übermittelt werden darf.

Der Wertpapiervermittler darf Wertpapierdienstleistungen nur für Finanzinstrumente erbringen, die im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und offenen Fonds stehen.

¹³ § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 iVm § 136d GewO.

¹⁴ § 136d GewO.

¹⁵ Rechtlich ist unklar, wie die Differenzierung zwischen Kreditinstituten und Wertpapierfirmen im Sinne des Gleichheitssatzes gerechtfertigt werden kann.

¹⁶ Siehe auch Artikel zum Eignungstest auf www.wko.at/finanzdienstleister.

¹⁷ Siehe auch Artikel zum Angemessenheitstest auf www.wko.at/finanzdienstleister.

1. Übertragbare Wertpapiere nach § 1 Z 4 WAG 2007¹⁸ sind wie folgt definiert:

„Übertragbare Wertpapiere sind Gattungen von Wertpapieren, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können,¹⁹ wie insbesondere:

(Zahlungsmittel sind keine übertragbaren Wertpapiere nach dem WAG 2007)

a) Aktien, Aktienzertifikate und andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind;

b) Schuldverschreibungen oder andere verbrieftete Schuldtitel, einschließlich Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere;

c) alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrößen bestimmt werden;“

Übertragbare Wertpapiere sind folglich Aktien, Zertifikate, Schuldverschreibungen, und sonstige Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen.²⁰

2. Offene Fonds²¹ nach dem WAG 2007 sind:

„Anteile an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen;“

Typische offene Fonds sind Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds. Keine offenen Fonds - und daher nicht im Dienstleistungsspektrum der Wertpapiervermittler - sind Unternehmensbeteiligungen (auch „geschlossene Fonds“ genannt) oder andere Beteiligungen nach dem Kapitalmarktgesetz.²² Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Beteiligungen sind Gewerblichen Vermögensberatern oder Kreditinstituten vorbehalten.

Daher dürfen Wertpapierunternehmen, die keine Gewerbeberechtigung als Gewerblicher Vermögensberater haben, keine Beteiligungen vermitteln. Einen bestimmten gewerberechtigten Erfüllungsgehilfen gibt es für geschlossene Fonds nicht.

4. Haftungssituation von Wertpapiervermittlern

Fragen:

15.) Für die Einhaltung welcher Vorschriften ist der WPV verantwortlich?

16.) In welchen Fällen kann es zu einer direkten Haftung des WPV kommen?

Der WPV erbringt seine Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe nach § 1313a ABGB. Ein WPV muss daher, um seine gewerberechtliche Tätigkeit ausüben zu können, eine Wertpapierfirma oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen finden, das die Rolle des **Haftungsträgers** übernimmt. Dies hat zwei wesentliche Folgen: Erstens muss der WPV dem Kunden immer

¹⁸ Dies entspricht § 1 Z 6 lit a WAG 2007.

¹⁹ Der Gesetzestext wurde hier zur leichteren Verständlichkeit verkürzt um den Halbsatz „mit Ausnahme von Zahlungsmittel“ wiedergegeben.

²⁰ Die FMA bestätigte auf offizielle Anfrage des Fachverbands Finanzdienstleister, dass es hier grundsätzlich nur auf die Übertragbarkeit der Wertpapiere ankommt. Wertpapiervermittler dürfen daher auch Zertifikate vermitteln, die andere Finanzinstrumente wie Derivate erhalten.

²¹ § 1 Z 6 lit c WAG 2007.

²² Unabhängig davon, ob diese Unternehmensbeteiligungen der Prospektspflicht nach § 1 Abs 1 Z 3 KMG unterliegen oder nicht.

deutlich offen legen, in wessen Namen und Auftrag er handelt.²³ Zweitens haftet der Haftungsträger für das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes. Dies bedeutet nicht nur ein Auswahlverschulden nach § 1315 ABGB, sondern der Vertragspartner wird haftungstechnisch so gestellt, als hätte er keinen Erfüllungsgehilfen.

Achtung: Zwar besteht aufgrund der **Erfüllungsgehilfenhaftung** prinzipiell keine direkte Haftung gegenüber dem Anleger, jedoch können Wertpapiervermittler **trotzdem** in folgenden Fällen zur Haftung herangezogen werden:

Der WPV haftet direkt:

- 1) Mangelnde Offenlegung: dh wenn der WPV nicht offengelegt hat, für wen er gearbeitet hat und seine Tätigkeit daher keinem Geschäftsherrn zugerechnet werden kann.
- 2) Höheres eigenwirtschaftliches Interesse: dh wenn der Erfüllungsgehilfe ein ausgeprägtes eigenwirtschaftliches Interesse am Zustandekommen des Vertrags hat, wobei dieses Eigeninteresse nicht mit dem bloßen Entgeltanspruch aus dem Innenverhältnis zum Vertretenen gleichzusetzen ist, sondern im Verhältnis zum Kontrahenten verfolgt werden muss.
- 3) Vertrauensmissbrauch, dh wenn der Erfüllungsgehilfe das persönliche Vertrauen des Anlegers in besonderem Maß in Anspruch nimmt. Dieses Vertrauen besteht häufig bei familiären Nahebeziehungen.
- 4) Schadensregress: Dem Wertpapierunternehmen stehen Regressansprüche gegen WPV zu, wenn das Wertpapierunternehmen aufgrund der Tätigkeit des WPV einen Schaden erleidet.²⁴

5. Exkurs: Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Fragen:

17.) Wer trägt die Verantwortung für WPV?

Wertpapierunternehmen tragen die Verantwortung für die Einhaltung des WAG 2007 durch WPV.²⁵ In diesem Zusammenhang sind Wertpapierunternehmen auch dafür verantwortlich, dass diese nur gewerberechtlich legitimierte WPV heranziehen.²⁶ Die Tätigkeit der WPV ist von den Wertpapierunternehmen zu überwachen.²⁷

Selbst zu verantworten haben WPV die Einhaltung der Gewerbeordnung, dies gilt daher insbesondere für die Erfüllung der Offenlegungspflichten der Gewerbeordnung.²⁸

²³ Diese wurde auch in § 136d GewO als gewerberechtliche Pflicht des WPV statuiert.

²⁴ Im Fall des Regressanspruches ist zu überprüfen, ob das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz anwendbar ist. Dies ergibt sich durch die weit über den klassischen Dienstnehmerbegriff hinausgehende Definition des Anwendungsbereichs des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes.

²⁵ § 95 Abs 11 WAG 2007; Wer als Verantwortlicher eines Wertpapierunternehmens gegen die Vorschriften des WPV (§ 2 Abs 1 15 oder § 4 Abs 5 bis 8 WAG 2007) verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu Euro 50.000,- zu bestrafen.

²⁶ § 4 Abs 5 WAG 2007.

²⁷ § 4 Abs 6 WAG 2007.

²⁸ § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 iVm § 136d GewO.

6. Das Register der FMA

Fragen:

18.) Wo kann eingesehen werden, für wen ein Wertpapiervermittler konkret tätig ist?

WPV müssen im Register der Finanzmarktaufsicht eingetragen sein.²⁹ Dieser Eintrag kann auf der Website der Finanzmarktaufsicht www.fma.gv.at unter Aufsicht/ Finanzdienstleister/ Wertpapierdienstleister/ Vermittler Abfrage /Wertpapiervermittler eingesehen werden.

Dort können Anleger die Einträge für die bei ihnen auftretenden Erfüllungsgehilfen kontrollieren. WPV sollten kontrollieren, ob sie ihr(-e) Haftungsträger korrekt eingetragen haben, da sonst beim Wegfall des letzten Vertretungsverhältnisses ein Gewerbeentziehungsverfahren droht.

7. Die Solidarhaftung

Fragen:

19.) Was bedeutet Solidarhaftung?

In der Gewerbeordnung ist am 01.09.2012 eine systemwidrige und wahrscheinlich verfassungswidrige Solidarhaftungsbestimmung in Kraft getreten.³⁰ Wertpapiervermittler müssen dem Wertpapierkunden ihre Geschäftsherren eindeutig offen legen. Erfolgt durch den Wertpapiervermittler keine eindeutige Offenlegung des vertragsgegenständlichen Geschäftsherrn, so haften alle eingetragenen Geschäftsherren solidarisch.³¹

Eine fehlende eindeutige Offenlegung führt zur Solidarhaftung. Ob eine „eindeutige Offenlegung“ erfolgt ist, muss vom Gericht als Beweisfrage geklärt werden. Ein eventuell zu Unrecht Geklagter -weil er für diese Geschäftsvermittlung nicht zuständig war - wird es schwer haben, zu beweisen, dass der Wertpapiervermittler über den tatsächlich zuständigen Wertpapierunternehmer aufgeklärt hat.

Bei weiterführenden Fragen steht Ihnen Ihre Fachgruppe gerne zur Verfügung.

Autoren:

Mag. Philipp H. Bohrn, Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Mag. Sandra Siemaszko, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Artikel erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels ist ausgeschlossen.

²⁹ § 4 Abs 7 und 8 WAG 2007

³⁰ Die Systemwidrigkeit ergibt sich dadurch, dass der allgemeine Grundsatz des Schadenersatzes in § 1302 ABGB ausgehebelt wird. Verfassungsrechtlich bedenklich ist die Bestimmung insbesondere aufgrund des Gleichheitssatzes und der Erwerbsfreiheit. Der Fachverband Finanzdienstleister hat Dr. Winternitz von der Kanzlei Kraft § Winternitz Rechtsanwälte GmbH beauftragt, ein rechtliches Gutachten zu diesem Thema zu erstellen, welches insbesondere die Bekämpfbarkeit diese rechtlichen Bestimmung aufzeigen soll.

³¹ § 136a Abs 6 und § 136b Abs 3 GewO.